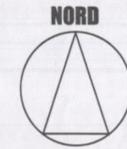
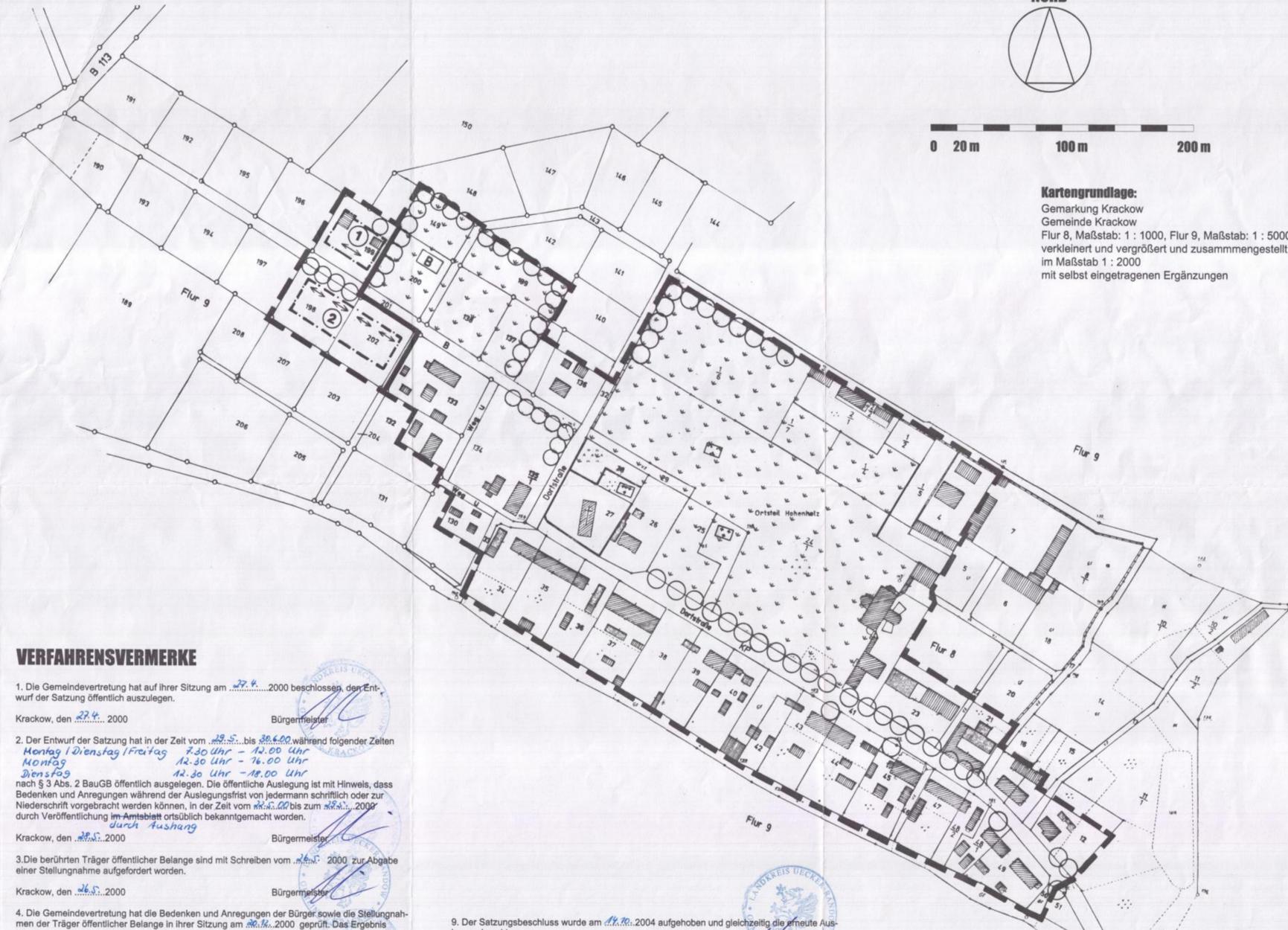


KLARSTELLUNGSSATZUNG MIT ERGÄNZUNGEN HOHENHOLZ, GEMEINDE KRACKOW

PLANZEICHNUNG TEIL A



Kartengrundlage:
Gemarkung Krackow
Gemeinde Krackow
Flur 8, Maßstab: 1 : 1000, Flur 9, Maßstab: 1 : 5000
verkleinert und vergrößert und zusammengestellt
im Maßstab 1 : 2000
mit selbst eingetragenen Ergänzungen

VERFAHRENSVERMERKE

- Die Gemeindevertretung hat auf ihrer Sitzung am 27.9. 2000 beschlossen, den Entwurf der Satzung öffentlich auszulegen.
Krackow, den 27.9. 2000 Bürgermeister
- Der Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom 29.9. bis 30.9. 2000 während folgender Zeiten
Montag / Dienstag / Freitag 7.30 Uhr - 12.00 Uhr
Montag 12.30 Uhr - 16.00 Uhr
Dienstag 12.30 Uhr - 16.00 Uhr
nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auslegen. Die öffentliche Auslegung ist mit Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 29.9. bis zum 30.9. 2000 durch Veröffentlichung im Amtsblatt ortsüblich bekanntgemacht worden.
Krackow, den 29.9. 2000 Bürgermeister
- Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 29.9. 2000 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Krackow, den 29.9. 2000 Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat die Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange in ihrer Sitzung am 30.9. 2000 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Der Plan ist geändert worden. Die Gemeinde beschliesst die erneute Auslegung.
Krackow, den 30.9. 2001 Bürgermeister
- Der geänderte Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom 1.10. bis 30.10. 2001 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auslegen. Die öffentliche Auslegung ist mit Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 1.10. bis zum 30.10. 2001 durch Veröffentlichung im Amtsblatt ortsüblich bekanntgemacht worden.
Krackow, den 1.10. 2001 Bürgermeister
- Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 1.10. 2001 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Krackow, den 1.10. 2001 Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat die Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange in ihrer Sitzung am 1.10. 2001 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Krackow, den 1.10. 2001 Bürgermeister
- Die Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Hohenholz bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Teil B textliche Festsetzungen wurde von den Gemeindevertretern am 14.2. 2005 beschlossen.
Krackow, den 14.2. 2005 Bürgermeister

- Der Satzungsbeschluss wurde am 14.2. 2004 aufgehoben und gleichzeitig die erneute Auslegung beschlossen.
Krackow, den 14.2. 2004 Bürgermeister
- Die berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 14.2. 2004 über die Auslegung informiert.
Krackow, den 14.2. 2004 Bürgermeister
- Der Entwurf der Satzung hat erneut in der Zeit vom 14.2. bis 23.2. 2004 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auslegen. Die öffentliche Auslegung ist mit Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 14.2. bis zum 23.2. 2004 durch Veröffentlichung im Amtsblatt ortsüblich bekanntgemacht worden.
Krackow, den 14.2. 2004 Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat die Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange in ihrer Sitzung am 14.2. 2004 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Krackow, den 14.2. 2004 Bürgermeister
- Die Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Hohenholz bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Teil B textliche Festsetzungen wurde von den Gemeindevertretern am 14.2. 2005 beschlossen.
Krackow, den 14.2. 2005 Bürgermeister

- Die Genehmigung dieser Satzung wurde nach § 34 Abs. 4 BauGB vom Landrat am 14.2. 2005 AZ 0054-05-16 mit/ohne Auflagen erteilt.
Krackow, den 14.2. 2005 Bürgermeister
- Die Auflagen wurden durch den satzungändernden Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.2. 2004 erfüllt. Die Erfüllung der Auflagen wurde durch den Landrat am 14.2. 2004 bestätigt.
Krackow, den 14.2. 2004 Bürgermeister
- Die Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortslage wird hiermit ausgesetzt.
Krackow, den 14.2. 2005 Bürgermeister
- Die Satzung ist am 14.2. 2005 zusammen mit der Genehmigung ortsüblich bekanntgemacht worden, gleichzeitig ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 14.2. 2005 rechtsverbindlich geworden.
Krackow, den 14.2. 2005 Bürgermeister
- Der katastermäßige Bestand am 14.2. 2005 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindlichen Flurkarten im Maßstab 1 : 1000 und 1:5000 vorliegen. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
Pasewalk, den 14.2. 2004 Leiter des FD Vermessung und Kataster

1. PLANFESTSETZUNGEN

- Geltungsbereich der Satzung § 34 Abs.4 Nr.1 und Nr. 3 BauGB
- Fläche der Ergänzung § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB
- Baugrenze § 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB
- Firstrichtung der Hauptdächer § 9 Abs.1 Nr. 3 BauGB

Bestand und nachrichtliche Übernahmen bzw. Kennzeichnungen und sonstige Planzeichen

- Wohngebäude
- Nebengebäude
- ortsbildprägender Baumbestand
- KP Kopfsteinpflaster
- B Bitumen
- u unbefestigt
- Nr. der Ergänzungsfläche
- Grünflächen
- Flurstücksgrenze mit Nummer
- Park
- Friedhof
- Bolzplatz

TEIL B - Textliche Festsetzungen

- Planungsrechtliche Festsetzungen und ihre Rechtsgrundlagen
- Ausgleichsmaßnahmen §§ 1a und 9 Abs.1a und Abs. 1 Nr. 20 und Nr.25 BauGB
 - Auf den Erweiterungsflächen 1 und 2 sind zur freien Landschaft hin an den Grundstücksgrenzen eine mindestens 2-reihige 3 m breite Hecke aus einheimischen, standortgerechten Klein- und Großsträuchern zu pflanzen. Die Hecke ist als freiwachsende, naturbelassene Hecke zu entwickeln und hat 30% Vogelnehrgehölze zu enthalten (Hundsrose, Holunder, Hartriegel u. a.)
 - In Abhängigkeit von der Flächenversiegelung auf den zu bebauenden Grundstücken der Ergänzungsflächen 1 und 2 ist pro 100 m² versiegelter Fläche jeweils 1 Laubbaum einheimischer, standortgerechter Laubbaumarten mit natürlicher Kronenform (kein Zier-, Krüppel- oder sonstiger Minderwuchs), Stammumfang 12-14 cm in 130 cm Stammhöhe oder ein Obstbaum, Hochstamm, standortgerechte Kernobstarten zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten.
 - Die baulich nicht genutzten Flächen der Grundstücke der Standorte 1 und 2 sind als Vor-, Wohn- oder Nutzgärten gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
 - Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs.1 Nr.20 BauGB
 - Nicht verunreinigte Niederschlagswässer der Standorte 1 und 2 sind in den vorhandenen Untergrund auf den Grundstücken zu versickern oder aufzufangen und zu verwerten.

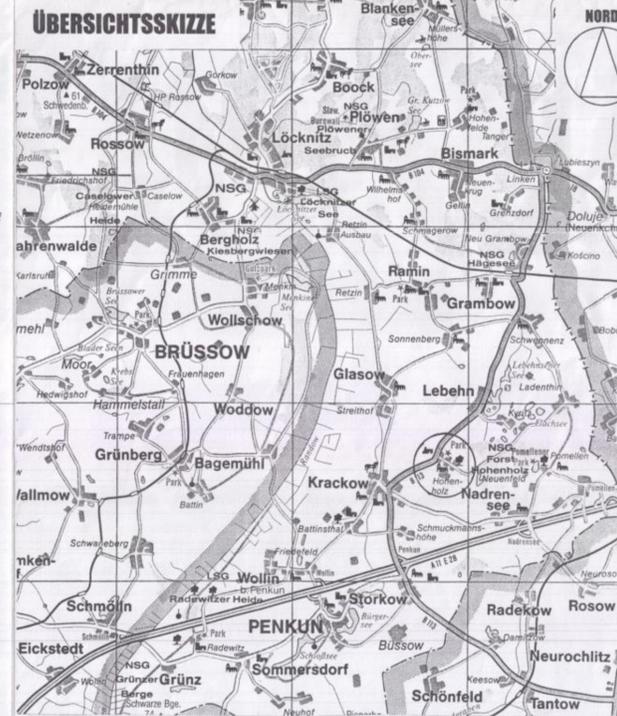
HINWEISE:

- Zum Schutz der Gewässer ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gem. WHG § 19g (BGBI. I 50/86) und LWaG § 20 dem Landkreis Uecker-Randow, Umweltamt, anzuzeigen.
- Die Entnahme von Wasser aus dem öffentlichen Netz bedarf der Zustimmung des Betreibers der öffentlichen Anlage.
- Sollten bei den Tiefbauarbeiten Dränagen oder andere Entwässerungsanlagen gekreuzt werden, ist ihre Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. wiederherzustellen.
- Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist § 11 DSchG M-V (GvBl. Mecklenburg-Vorpommern Nr.23 vom 28.12.1993, S. 975 ff) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
- Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter zugegen sein können um eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich zu bergen und zu dokumentieren.
- Im Satzungsgebiet befinden sich 1KV- und 20 KV- Anlagen der e.d.is Energie Nord AG. Die Leitungstrassen sind grundsätzlich von Baumbepflanzungen freizuhalten. Im Bereich der Freileitungen dürfen keine Aufschüttungen erfolgen. Die Zugänglichkeit der Maststandorte muß jederzeit gewährleistet sein. Beeinträchtigungen der Standsicherheit der Maste sowie Beschädigungen von Erdungsanlagen müssen ausgeschlossen werden. Bei Freileitungen mit einer Nennspannung von größer 1 kV sind grundsätzlich die Mindestabstände nach DIN VDE 0210 und die Schutzabstände nach DIN VDE 0105 Tab. 103 zu vorhandenen elektrischen Anlagen einzuhalten. Bei Freileitungen größer 1KV darf der Abstand zwischen äußerem, ausgeschwungenem Leiter und Materialien, Baugeräten bzw. Personen 3m nicht unterschreiten. Insbesondere beim Einsatz von Baufahrzeugen ist darauf zu achten, dass diese Forderung beim Unterqueren des Schutzbereiches berücksichtigt wird. Zu den vorhandenen Betriebsmitteln sind grundsätzlich Abstände nach DIN VDE 0100 einzuhalten. Vorhandene und in Betrieb befindliche Kabel dürfen weder freigelegt noch überbaut werden. Zur Gewährleistung der Betriebssicherheit der geforderten Mindestgrabetiefe sind Abgrabungen der Oberfläche nicht zulässig. In Kabelnähe ist Handschachtung erforderlich.

Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1, Ziff. 1 und 3 BauGB der Gemeinde Krackow über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortes für den Ortsteil Hohenholz

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziff. 1 und 3 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBI. I S. 2141) in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Krackow vom 14.2. 2005 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung zur Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles bestehend aus der Planzeichnung Teil A und den textlichen Festsetzungen Teil B für das Gebiet des Ortsteils Hohenholz erlassen.

- § 1
Räumlicher Geltungsbereich
- Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfaßt das Gebiet, das innerhalb der in der beigefügten Planzeichnung Teil A eingezeichneten Abgrenzungslinien liegt.
 - Die Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.
- § 2
Inkrafttreten
- Die Satzung tritt am Tage nach der bewirkten Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung durch den Landrat in Kraft.



KRACKOW

KREIS UECKER - RANDOW

KLARSTELLUNGSSATZUNG MIT ERGÄNZUNGEN FÜR DAS DORF HOHENHOLZ

Datum: Oktober 2004 Maßstab: 1:2000 Bearbeiter: Dipl.-Ing. M. Klotz

A & S GmbH Neubrandenburg
architekten, stadtplanner beratende ingenieure
August-Wilch-Str. 1, 17033 Neubrandenburg
PI 400129 17022 Neubrandenburg
Telefon: 0395/561020 Telefax: 0395/561025
K1999/0101, 301 DW6/11